



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Transparenz bei Grundstücksver- käufen bayerischer Gemeinden

Arbeitspapier

Inhalt

1. Ablauf kommunaler Grundstücksgeschäfte	3
2. Transparenz nach kommunalrechtlichen Vorgaben	4
a) Formulierung des Beschlusstextes	4
b) Zeitpunkt der Bekanntgabe	5
3. Zusätzliche Transparenz durch das allgemeine Recht auf Auskunft	6
4. Verfahrensbezogene Hinweise	8
5. Fazit	8

Bearbeiter: Dr. Kai Engelbrecht

Version 1.0 | Stand: 1. Oktober 2020

Dieses Arbeitspapier wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.

Es kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik

„Datenschutzreform 2018“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Viele bayerische Gemeinden gehören als Eigentümer von Bauland, land- oder forstwirtschaftlichen Flächen zu den bedeutenden Grundeigentümern. Manchmal veräußern sie im Rahmen ihrer Aufgaben der kommunalen Bodenpolitik Grundstücke, die sie für Verwaltungszwecke nicht mehr benötigen. 1

So schrieb etwa eine Gemeinde ein in ihrem Eigentum befindliches bebautes Grundstück gegen Höchstgebot öffentlich zum Verkauf aus. Der Gemeinderat entschied sich in nichtöffentlicher Sitzung für eines von drei Geboten. Die Gemeinde schloss mit dem Bieter einen Kaufvertrag und übereignete ihm das Grundstück. Ein in der Gemeinde ansässiger kommunalpolitisch interessierter Bürger wollte nun wissen, wem die Gemeinde für welchen Betrag den Zuschlag erteilt hatte und welche Höhe die unterlegenen Gebote erreicht hatten. Er stellte daher bei der Gemeinde einen Auskunftsantrag. Die Gemeinde war nicht bereit, die Informationen herauszugeben. Daraufhin wandte sich der Bürger an mich. 2

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist in Fällen dieser Art zu beachten: 3

1. Ablauf kommunaler Grundstücksgeschäfte

Nicht jedes kommunale Grundstücksgeschäft gleicht dem anderen, auch folgt nicht jedes denselben rechtlichen Regeln wie ein anderes. Das vorliegende Arbeitspapier behandelt allein Transparenzfragen beim **„einfachen“ Verkauf mit anschließender Eigentumsübertragung zur grundsätzlich freien Verfügung**. Außer Betracht bleiben dagegen Grundstücksgeschäfte, die mit öffentlichen Bauaufträgen oder Baukonzessionen verknüpft sind. 4

Bei einem Grundstücksverkauf muss die Gemeinde Art. 75 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) beachten. Dort heißt es: 5

„¹Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. ²Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.“

Ein bewährter – wenngleich nicht der einzig zulässige – Weg, die Vorgabe in Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO umzusetzen, ist eine **öffentliche Ausschreibung**. Typischerweise erarbeitet die gemeindliche Liegenschaftsverwaltung dafür einen Ausschreibungstext, der das Grundstück vorstellt sowie die Zuschlagskriterien, die Anforderungen an die Angebote und das Verfahren im Übrigen erläutert, zudem gegebenenfalls ein Mindestgebot und die vom Üblichen abweichenden Vertragsbedingungen (wie etwa eine Aufzahlungsklausel oder eine Regelung für den Fall eines Altlastenfunds) nennt. Fällt die Erteilung des Zuschlags – wie dies bei bebauten oder bebaubaren Grundstücken meist der Fall ist – in die Zuständigkeit des Gemeinderats,¹ kann dieser mit dem Grundsatzbeschluss, der den „Verkaufswillen“ zum Ausdruck bringt, 6

auch bereits den Ausschreibungstext billigen. Im Anschluss daran veröffentlicht die Gemeinde die Ausschreibung, etwa auf ihrer Homepage, in regionalen Zeitungen oder auf einem Immobilienportal im Internet.

- 7 Sind Angebote eingegangen, werden diese von der Liegenschaftsverwaltung ausgewertet und gereiht; die entsprechende Sitzungsvorlage für den Gemeinderat enthält den Beschlussvorschlag, das Grundstück an eine konkret benannte Bieterin oder einen konkret benannten Bieter zu einem bestimmten Gebot zu vergeben. Der Gemeinderat fasst darüber – regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung² – Beschluss. Im weiteren Verlauf schließt die Gemeinde mit der erfolgreichen Bieterin oder dem erfolgreichen Bieter einen Kaufvertrag und übereignet das Grundstück.

2. Transparenz nach kommunalrechtlichen Vorgaben

- 8 In den soeben skizzierten Ablauf ist die interessierte Öffentlichkeit bereits zu einem frühen Zeitpunkt eingebunden. Auch wenn der Gemeinderat über die grundsätzliche Bereitschaft zum Verkauf sowie die Fassung eines Ausschreibungstextes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden haben sollte, erfährt die Allgemeinheit jedenfalls mit der Ausschreibung, dass und zu welchen Bedingungen ein gemeindliches Grundstück verkauft wird.
- 9 Den Augen der Öffentlichkeit entzogen sind dagegen die eingehenden Gebote und ihre Auswertung wie auch eine Beratung und Entscheidung des Gemeinderats über den Zuschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Das so entstehende „Transparenzdefizit“ muss durch die von Art. 52 Abs. 3 GO geforderte **Bekanntgabe des Beschlusses** wieder ausgeglichen werden. Diese Vorschrift lautet:

„Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.“

- 10 Wie gut der Ausgleich des „Transparenzdefizits“ gelingt, hängt maßgeblich davon ab, wie der Beschlusstenor gefasst ist und zu welchem Zeitpunkt informiert wird. In der Kommunalpraxis ist manchmal zu beobachten, dass der Beschlusstenor wenig aussagekräftig gehalten und die Erfüllung der Pflicht aus Art. 52 Abs. 3 GO über Gebühr hinausgeschoben wird.

a) Formulierung des Beschlusstenors

- 11 Transparenzfreundlich ist eine Formulierung des Beschlusstenors, die den Namen der Erwerberin oder des Erwerbers sowie den erzielten Preis ausdrücklich nennt. Mit der Bekanntgabe nach Art. 52 Abs. 3 GO werden diese Angaben offengelegt. Soweit es sich bei der Bieterin oder dem Bieter um eine natürliche Person handelt, ist dagegen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden, weil die kommunalrechtliche Bekanntgabepflicht eine Rechtsgrundlage für die mit ihrer Erfüllung verbundene Datenverarbeitung vermittelt (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c Datenschutz-Grundverordnung).
- 12 Ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung und Entscheidung des Gemeinderats über den Zuschlag (auch) auf „berechtigte Ansprüche einzelner“ gestützt (Art. 52 Abs. 2

Satz 1 GO), können diese **ausnahmsweise** einen längerfristigen oder gar dauerhaften **Ausschluss des Erwerbarnamens von der Bekanntgabe** nach Art. 52 Abs. 3 GO tragen. Dann muss die Gemeinde aber Gründe vorbringen können, welche die Erwerberin oder den Erwerber als (atypisch) schutzwürdig erscheinen lassen. Das kann insbesondere dann der Fall sein,

- wenn die Mitteilung des erzielten Preises den Rückschluss auf (weit) überdurchschnittliche finanzielle Spielräume der Erwerberin oder des Erwerbers zulässt,
- wenn die Erwerberin oder der Erwerber bei Offenlegung ihrer oder seiner Identität im Hinblick auf die Vorgeschichte des Erwerbsvorgangs unzumutbare Anfeindungen befürchten müsste oder
- wenn die Erwerberin oder der Erwerber das Grundstück für sich zu Wohnzwecken nutzen will und für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre (§ 51 Bundesmeldegesetz) eingetragen ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Beispiel 1: Eine Gemeinde verkauft ein gewöhnliches, 1000 m² großes Baugrundstück zu einem moderaten marktüblichen Preis an A., der dort ein Einfamilienhaus errichten möchte. – Der Erwerber muss eine Namensnennung bei der Bekanntgabe des Vergabebeschlusses hinnehmen.

Beispiel 2: Eine an einem oberbayerischen See gelegene Gemeinde verkauft ein 1000 m² großes bebaubares Grundstück mit Seezugang zu einem Liebhaberpreis von 5 Mio. Euro. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wollen die dort befindliche wilde Badestelle nicht verlieren. Die örtliche Baurägerin B., der ein Interesse an dem Grundstück zugeschrieben wird, erreichen bereits mehrere Morddrohungen für den Fall des Erwerbs. Gleichwohl möchte B. auf dem Grundstück ein exklusives Mehrfamilienhaus errichten. Sie reicht daher ein Gebot ein, das kein Konkurrent übertrifft. – B. kann verlangen, dass der Vergabebeschluss jedenfalls vorerst ohne Nennung ihres Namens bekanntgegeben wird.

b) Zeitpunkt der Bekanntgabe

Der Zeitpunkt für die Bekanntgabe ist gekommen, „sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind“ (Art. 52 Abs. 3 GO). Die vertrauliche Behandlung von Grundstücksgeschäften im Gemeinderat bezweckt in der Regel zum einen den Schutz fiskalischer Belange der Gemeinde als Teilnehmerin am Grundstücksverkehr (das „Sich-nicht-in-die-Kartenschauen-Lassen“ bei der Anbahnung des Geschäfts), zum anderen den Schutz der personenbezogenen Daten der unterlegenen Bieterinnen und Bieter. Der letztgenannte Belang ist für die Bekanntgabe des Vergabebeschlusses ohne Bedeutung, weil dort allenfalls die Erwerberin oder der Erwerber genannt wird, während der erstgenannte Belang spätestens mit dem Vertragsschluss seine Schutzbedürftigkeit einbüßt. Daher ist hinsichtlich des Vergabebeschlusses grundsätzlich dann die im Einzelfall gebotene Transparenz herzustellen, wenn der Kaufvertrag geschlossen ist.

13

3. Zusätzliche Transparenz durch das allgemeine Recht auf Auskunft

- 14 Das in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) geregelte allgemeine Recht auf Auskunft ergänzt die in den kommunalrechtlichen Vorgaben bereits angelegte Transparenz. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gemeinde den bekanntzugebenden Vergabebeschluss so formuliert hat, dass die Erwerberin oder der Erwerber und/oder der erzielte Kaufpreis nicht ersichtlich sind. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG lautet:
- „Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und
1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und
 2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.“
- 15 Der Zugangsanspruch kann – wie im eingangs erwähnten Beispiel – die Identität der „Bestbieterin“, des „Bestbieters“ oder unterlegener Bieterinnen und Bieter, aber auch den Kaufpreis oder die Höhe der nicht erfolgreichen Gebote in den Blick nehmen, ferner etwa den Inhalt des geschlossenen Kaufvertrags. Alle diese Informationen werden regelmäßig in Dateien oder Akten der Gemeinde zu finden sein. Ein berechtigtes Interesse in Bezug auf solche Informationen glaubhaft darzulegen, ist meist nicht schwierig, wenn es um die Transparenz kommunaler Grundstücksgeschäfte geht. Es genügt hier grundsätzlich, dass ein Zugangsinteressent ein kommunalpolitisches Interesse zum Ausdruck bringt, die für einen Verkauf getroffene Entscheidung bewerten zu können.
- 16 Soweit der Zugangsanspruch auch in Bezug auf **personenbezogene Daten** geltend gemacht wird – die Zugangsinteressentin oder der Zugangsinteressent insbesondere die Namen von Bieterinnen oder Bietern erfahren möchte –, ist **Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG** zu beachten, der auf die allgemeine Übermittlungsvorschrift in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG verweist und so das Informationszugangs- mit dem Datenschutzrecht verzahnt. Eine Übermittlung ist danach zulässig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des personenbezogenen Datums glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Übermittlung hat.
- 17 Bei der **erfolgreichen Bieterin** oder dem **erfolgreichen Bieter** ist ein solches schutzwürdiges Interesse regelmäßig nicht gegeben: Die Gemeinde ist als öffentlicher Träger gesetzlichen Transparenzpflichten unterworfen. Dies gilt – wie Art. 52 GO zeigt – insbesondere für die Tätigkeit des Gemeinderats, die sich „unter den Augen der Öffentlichkeit“ abspielt. Wer ein gemeindliches Grundstück erwirbt, hat einen institutionellen Vertragspartner, der nicht Anteilseignerinnen und Anteilseignern, sondern der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldet. Wie viel „Geheimheit“ möglich ist, bestimmen hier das Kommunal- und das Datenschutzrecht. Die kommunalrechtlichen Wertungen nachzeichnend, ist im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG ein schutzwürdiges Interesse der Erwerberin oder des Erwerbers nur ausnahmsweise anzuerkennen (siehe oben Rn. 12 mit möglichen Fallkonstellationen).

Das Vertraulichkeitsinteresse **unterlegener Bieterinnen und Bieter** ist demgegenüber stets als schutzwürdig zu werten. Ihre Identität spielt in aller Regel für die Verwirklichung des Zugangsinteresses keine Rolle. Soweit die nicht erfolgreichen Gebote daher anonym bleiben können, steht Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG einer Mitteilung ihrer Höhe an eine Zugangsinteressentin oder einen Zugangsinteressenten nicht entgegen. 18

Auch der Schutz von **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** einer Erwerberin oder eines Erwerbers kann einen Informationszugang ausschließen. Das Gesetz sieht einen entsprechenden Tatbestand in **Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG** ausdrücklich vor. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zeichnet sich durch **Wettbewerbsrelevanz** aus. Dass es sich um eine Information handelt, die ein Unternehmen aus anderen als wettbewerblichen Gründen für sich behalten möchte, genügt nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt: 19

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden [...] allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz). Hierfür muss die prognostische Einschätzung nachteiliger Auswirkungen im Falle des Bekanntwerdens der Information nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden [...]“³

Die **Angabe des Kaufpreises** ist regelmäßig nicht als Geschäftsgeheimnis zu werten. Eine andere Würdigung kann jedoch etwa in Betracht kommen, wenn bei seinem Bekanntwerden auf „Vorsprungswissen“ geschlossen werden könnte oder Nachteile bei einer Weiterveräußerung zu erwarten wären.⁴ 20

Beispiel 3: Die Gemeinde G. schreibt im Zentrum (baurechtlich: nicht beplanter Innenbereich) ein 1000 m² großes bebautes Grundstück zum Verkauf aus. C. ist Bauträger und hat Interesse. Er möchte den vorhandenen Altbestand abbrechen und ein modernes Wohn- und Geschäftshaus errichten. Auf Grund seiner Marktkenntnis gibt er ein Gebot ab, das die Gebote der anderen Bieter knapp übersteigt. – Gründe für eine Geheimhaltung von Erwerber und Kaufpreis über den Vertragsschluss hinaus sind hier nicht ersichtlich: Wer diese Informationen erlangt, der erfährt über C. und seine Geschäfte nichts wesentlich Neues.

Beispiel 4: Die Stadt S. verkauft eine ungenutzte Kiesgrube, in der – bislang unerkannt – seltene Erden lagern. Zwei örtliche Bauunternehmer geben von der Stadt erwartete Gebote ab; ein alle Erwartungen weit übersteigendes Gebot kommt von einem internationalen Rohstoffkonzern, der den Wert der Kiesgrube auf Grund seiner geologischen Expertise zutreffend einschätzt. – Hier manifestiert sich im Höchstgebot ein Wissensvorsprung, den die Bekanntgabe des Bieters wie auch des Kaufpreises implizit offenlegen würde. Spräche sich der Erwerb in den Verkehrskreisen herum, könnte der Konzern seinen Wissensvorsprung insbesondere nicht mehr zum günstigen Erwerb benachbarter Grundstücke nutzen. Dies legt einen Ausschluss des Zugangsanspruchs nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG nahe.

- 21 Einem Zugangsanspruch kann zudem ein öffentliches Interesse entgegenstehen. Der gemäß **Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG** ein „Versagungsersuchen“⁵ eröffnende Ausschlussgrund wird allerdings nicht durch das Anliegen der Gemeinde ausgefüllt, Grundstücksgeschäfte „im Verborgenen zu halten“. Dies hindert bereits die in Art. 52 Abs. 3 GO enthaltene Wertung, welche grundsätzlich Transparenz fordert. Mit der Offenlegung des Kaufpreises wird im Übrigen regelmäßig nicht ein hinreichend konkretes Risiko verbunden sein, dass die Gemeinde bei zukünftigen Grundstücksgeschäften ihre Verhandlungsposition verschlechtert.⁶
- 22 Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG kann grundsätzlich auch Zugang zum **Inhalt von Verträgen** verschaffen. Hier bedarf es aber im Einzelfall einer differenzierten, einzelne Vertragsklauseln berücksichtigenden Prüfung. Grundstückskaufverträge können neben den üblichen formelmäßigen Bestimmungen Regelungen enthalten, die auf Besonderheiten der jeweiligen Situation reagieren. An solchen Regelungen können unterschiedliche Vertraulichkeitsinteressen bestehen, die dann rechtlich zu bewerten sind. Generelle Leitlinien lassen sich auf Grund der Vielgestaltigkeit denkbarer Sachverhalte nicht aufstellen.

4. Verfahrensbezogene Hinweise

- 23 Das **Verfahren auf Erteilung einer Auskunft** nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 9 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.⁷ Dessen Durchführung ist an anderer Stelle erläutert.⁸ In diesem Rahmen sind auch Dritte anzuhören, deren Vertraulichkeitsinteressen bei einer Erteilung der begehrten Auskunft betroffen sein könnten. Verwaltungsverfahren über Auskunftsanträge im Zusammenhang mit kommunalen Grundstücksgeschäften sollten – auch wegen der regelmäßigen Beteiligung der Erwerblerin oder des Erwerbers – grundsätzlich durch Bescheid abgeschlossen werden.
- 24 Um „unliebsame“ Überraschungen bei Erwerberrinnen und Erwerbern von vornherein zu vermeiden, sollte in einem **Verfahren zum Verkauf eines Grundstücks** frühzeitig, etwa mit der Ausschreibung, darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde eine kommunalrechtliche Transparenzpflicht trifft, und dass sie weiterhin Zugangsansprüche nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG zu erfüllen haben kann. Diese Pflichten können durch vertragliche „Verschwiegenheitsklauseln“ oder entsprechende vorvertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und (potenziellen) Erwerberrinnen oder Erwerbern grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.⁹

5. Fazit

- 25 Das Kommunalrecht gewährleistet grundsätzlich, dass sich Grundstücksgeschäfte in den Gemeinden nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit abspielen. Die Bekanntgabe des Beschlusses über einen Verkauf sollte regelmäßig über den erzielten Kaufpreis und die Identität der Erwerblerin oder des Erwerbers informieren. Sieht die Gemeinde von einer Bekanntgabe des Beschlusses ab oder hält sie ihn in der Formulierung unspezifisch, können interessierte Bürgerinnen und Bürger diese Informationen mit Hilfe von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG erfragen;

die Gemeinde muss dann insbesondere prüfen, ob dem rechtlich geschützte Vertraulichkeitsinteressen entgegenstehen. Häufig ist dies nicht der Fall. Zudem kann Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG dabei helfen, unterlegene Gebote aus einem Bieterverfahren transparent zu machen. Je nach Lage des Einzelfalls ist sogar ein Zugang zum Inhalt eines geschlossenen Grundstückskaufvertrags möglich.

- ¹ Zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat bei Grundstücksgeschäften vgl. die Regelungsvorschläge des Bayerischen Gemeindetags in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d Muster einer Geschäftsordnung des Gemeinderats (kleinere Gemeinden) und § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d Muster einer Geschäftsordnung des Gemeinderats (größere Gemeinden), BayGT 2020, S. 121 ff., mit Erläuterungen auf S. 167, Internet: <https://bay-gemeindetag.de>, Rubrik „Verbandszeitschrift“.
- ² § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der vorstehenden Muster.
- ³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. März 2016, 7 C 2.15, BeckRS 2016, 46247, Rn. 35.
- ⁴ Vgl. auch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. März 2014, OVG 12 B 19.12, BeckRS 2014, 49566.
- ⁵ Zur Wirkungsweise dieses Ausschlussgrundes näher Engelbrecht, Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz, 2017, Teil 1 Rn. 136 ff., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Auskunftsanspruch“.
- ⁶ Vgl. näher Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013, 8 A 1172/11, BeckRS 2013, 51675.
- ⁷ Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 13. Mai 2019, 4 B 18.1515, BeckRS 2019, 17760, Rn. 27.
- ⁸ Engelbrecht, Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz, 2017, Teil 1 Rn. 181 ff.
- ⁹ Vgl. näher Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 323 f.